



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- BEBAUUNG VORHANDEN
- GRENZE DES UMGEBUNGSGEBIETES
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRABEN
- BÜSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER NN
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND
- GRÜNLAND
- WALD

LEGENDE DER PLANUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)
  - ALLGEMEINES WOHN- GEBIET (§ 8 BBAUNVO) AUSNAHMEN (1) WERDEN NICHT ZUGELASSEN
  - EIN BESCHRÄNKTES GEWERBE GEBIET GEM. § 8 BBAUNVO); GEM. § 8 ABS. 2 BBAUNVO SIND NUR GEWERBE GEBIETE ZULÄSSIG, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE (Z) ALS HÖCHSTGRENZE
  - GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE**
- OFFENE BAUWEISE (§ 5 Z. 2 ABS. 2 BBAUNVO)
- | FÜLLSCHEMA | ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE |
|------------|------------------------|
|            | GRUNDFLÄCHENZAHL       |
|            | GESCHOSSFLÄCHENZAHL    |
|            | BAUWEISE               |
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN NR. 63 DER ANL. Z. PLANZVO
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN NR. 62 DER ANL. Z. PLANZVO
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BE GRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN NR. 63 DER ANL. Z. PLANZVO
- DIE GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES UND ANDERE ABGRENZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 4 BBAUNVO)
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 ABS. 2 BBAUNVO)
  - VON SICHTBEHINDERNDE BEBAUUNG FREIZUHALTENE GRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG)
  - DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN. STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDLICHEN DÜRFEN EINE HOHE VON 0,80 ÜBER FAHRBAHN NICHT ÜBER SCHREITEN. DAS GLEICHE GILT FÜR EINZAUNUNGEN, BEBAUUNG UND FAHRZEUGEINSTELLUNG
  - DIE FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN SIND, SOWEIT SIE NICHT IM BEBAUUNGSPLAN FEST GEGESERT WERDEN, IN BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN FESTZULEGEN; SIE SIND AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. ES WIRD JE DOCH FESTGESETZT, DASS AUF JEDEM NEUZUBEBAUENDEN GRUNDSTÜCK EINE GARAGE ODER EIN EINSTELLPLATZ ZUR GEBRAUCHSABNAHME VORHANDEN IST.
  - SPIELPLATZ (§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNGSKLARUNG VOM 17.12.78 DURCH DAS KATASTERAMT GESTATTET WORDEN. ARTZ. VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN!

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH § 72 Z. 1 S. 1 S. 2 HIN SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER STADT/GEMEINDE AUSGEARBEITET DURCH *Karl-L. Kohlrautz* Architekt, 3416 Gieboldehausen, Untere Str. 11, Tel. 05024/388

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANFRAGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSRIST VORBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE ALS SACHVERSTÄNDLICH DURCH *Ar. Schilling*, 3416 Gieboldehausen, den 19. Okt. 1977.

ALS SATZUNGSGEBÄUDER STADT/GEMEINDE AUFGRUND DER § 9 Z. 2 ABS. 1 UND 10P BBAUG VOM 23.8.1960 (S. 1-4) SOWIE DES § 6 NDO VOM 25.1955 (S. 1 S. 128) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 17.12.78. 3416 Gieboldehausen, den 19. Okt. 1977.

DER RAT DER STADT/GEMEINDE IST MIT BESCHLUSS VOM 24. FEB. 1978 IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN HILDESHEIM VOM 24. FEB. 1978 AUFGEFÜHRTEN ANLAGE BEIHEFETEN.

GEMEINDE: GIEBOLDEHAUSEN  
REG. BEZIRK: HILDESHEIM  
GEM. ARKUNG: GIEBOLDEHAUSEN  
KATASTERAMT: GÖTTINGEN  
FLUR: 6

BEZUSTANDTEILE DER PLANUNG SIND: BESTANDSKARTE, BEBAUUNGSPLAN, BEIGEFLUT, BEGRÜNDUNG NACHRICHTLICH, AUFBAUPLAN, UMGLEGUNGSKARTE

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DIE AUSSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 2 BBAUG BESCHLOSSEN AM 23.10.77. 3416 Gieboldehausen, den 19. Okt. 1977.

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESCHLOSSEN AM 23.10.77. 3416 Gieboldehausen, den 19. Okt. 1977.

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINE WOCHE ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 23.10.77. 3416 Gieboldehausen, den 19. Okt. 1977.

DER RAT DER STADT/GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM 25.10.78 (S. 1-3) 3416 Gieboldehausen, den 24.10.78.

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 24.10.78 GEM. § 2 BBAUG IN AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GÖTTINGEN NR. 3 VOM 16.11.78 MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBÄNDLICH.

24. FEB. 1978

**GIEBOLDEHAUSEN**  
„AUF DEM PLATZE“  
**M.: 1:1000 BEBAUUNGSPLAN NR. 16**